

Amtsgericht Ansbach

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 6/25

Ansbach, 23.12.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.02.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Ansbach, Promenade 8, 91522 Ansbach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ansbach von Veitsaurach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Wohnung im Ober- und Dachgeschoß samt Garage	2	- Teilfläche als Garten im Lageplan II gelb - Dachfläche über Doppelgarage samt Treppenaufgang im Grundrissplan OG grün - Pkw-Stellplatzfläche im Lageplan II mit Nr. 2 bezeichnet - Scheunenteil im Lageplan II pink und mit Nr. 2 bezeichnet.	747

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Veitsaurach	426/4	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche	Lanzendorf 6	0,1380

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

4-Zimmer-Eigentumswohnung im OG / DG in 91575 Windsbach / OT Lanzendorf; ca. 109 qm Wohnfläche, Sondernutzungsrechte an Gartenfläche, Dachterrasse mit Überdachung sowie Pkw-Stellplatzfläche und Scheunenteil / Partyraum; BJ unbekannt, Instandsetzung Wohnhaus 1952, Modernisierung dieser ETW 2013 / 2014; Ölheizung aus 2013

Verkehrswert:

180.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Ansbach
Abteilung für Zwangsversteigerungen

